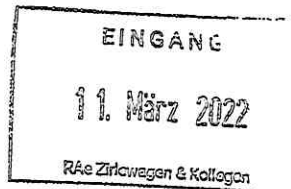


Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

1 S 87/21

44 C 325/20 AG Greifswald



Landgericht Stralsund

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**

gegen

1)

- Beklagte und Berufungsklägerin -

2)

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt

hat das Landgericht Stralsund - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Rinnert, die Richterin Füßel und die Richterin am Landgericht Masiak am 11.03.2022 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Greifswald vom 25.08.2021, gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie einstimmig der Auffassung ist, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist.
2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über den Hergang und die daraus folgenden Schadensersatzansprüche eines Verkehrsunfalls vom 17.09.2020 auf einem Beton-Plattenweg in Wolgast, Wolgaster Weg (Skizze siehe Anlage K2 - aus Klägersicht -).

Der Kläger war mit seinem Fahrzeug VW Golf, amtliches Kennzeichen , auf Heimreise von seinem Ostseeurlaub auf Usedom in Richtung Hohendorf unterwegs und zwar auf einer Umleitung wegen Verkehrsstaus über einen Beton-Plattenweg. Die Zeugin saß auf dem Beifahrersitz. In einem weiteren Fahrzeug hinter dem Kläger fuhren Herr und Frau , Freunde des Klägers mit denen der Urlaub gemeinsam verbracht wurde.

Das Beklagtenfahrzeug - Ford C-max Van, schwarz - überholte zunächst den Zeugen und danach den Kläger.

Das Amtsgericht hat hierzu unangegriffen festgestellt,

- der Kläger fuhr langsam,

- der Beklagte zu 2) überholte zunächst den Zeugen (links) und dann das klägerische Fahrzeug auf der rechten Seite über den Randstreifen des Beton-Plattenweges.

Der Kläger begehrt die Nettoreparaturkosten und Feststellung, dass die Beklagten für weitere Schäden aufkommen müssen, insbesondere Bruttokosten der Reparatur. Der Kläger behauptet, durch das Fahrzeug des Beklagten seien beim Rechts-Überholen durch das Beklagtenfahrzeug Steine hochgeschleudert worden, die das (vor einem Jahr neulackierte) Fahrzeug des Klägers beschädigt hätten. Zu den Beschädigungen legt er Lichtbilder vor; Anlage K1. Weiter legt er Lichtbilder vor, die während des Urlaubs in Karlshagen (12. und 17.09.2020) gemacht worden sein sollen (Anlage K9).

Das Amtsgericht hat nach durchgeführter Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen Kathrin und die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Den Beklagten sei es nicht gelungen, den ihnen obliegenden Nachweis zu erbringen, dass der Unfall nicht durch ein Verschulden des Beklagten zu 2) (§ 18 I 2 StVG) bzw durch ein für den Beklagten unabwendbares Ereignis (§ 17 III StVG) verursacht worden ist. Später heißt es, dem Kläger sei es gelungen, zu beweisen, dass durch das rechtswidrige Überholmanöver (§ 5 Abs. 1 StVO) Steine vom Seitenstreifen aufgewirbelt worden seien, wodurch das klägerische Fahrzeug im Frontbereich beschädigt worden sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten mit der Begründung, das Amtsgericht habe materielles Recht verletzt. Weiterhin wird ein Kausalzusammenhang des Überholens mit dem Steinschlag bestritten; ebenso die Höhe der Nettoreparaturkosten. Der Schadensvortrag zu den behaupteten Beschädigungen sei zudem unzureichend gewesen und nicht auf das Schadensereignis zurückführbar. Steinschlagschäden im Frontbereich seien bei nahezu jedem genutzten Fahrzeug anzutreffen. Es wird die Schadensfreiheit des Fahrzeugs vor dem Ereignis bestritten. Fotoaufnahmen ließen eine eindeutige Zuordnung nicht zu. Fehlerhaft habe das Amtsgericht ohne notwendige Beweisaufnahme entschieden, was letztlich eine Gehörsverletzung darstelle.

Weiter rügen die Beklagten die Richtigkeit und Vollständigkeit der Tatsachfeststellungen. Die Aussage des Beklagten zu 2) (Bl. 44 e-Akte) sei in keinster Weise gewürdigt worden, obwohl diese nicht bestritten worden sei (Abbremsen auf 10 km/h und anschließendes dichtes Hinterherfahren des Klägers hinter dem Beklagtenfahrzeug; neben der Beton-Platte sei Wiese gewesen, keine Schotterpiste). Schäden am Fahrzeug des Klägers seien durch die Zeugen nicht bestätigt worden.

Der Kläger verteidigt das angefochtene Urteil. Steine seien nachweislich durch das Überholen des Beklagten zu 2) hochgeschleudert worden (siehe LG Heidelberg, 5 S 30/11), weshalb eine Gefährdungshaftung vorliege. Das Bestreiten der Schadenshöhe sei zu pauschal. Im Übrigen verweist der Kläger bezgl § 287 ZPO auf OLG Nürnberg vom 10.12.2020, 13 U 4437/19.

II.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Entscheidung des Berufungsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht erforderlich. Eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten. Die Berufung hat nach vorläufiger Beurteilung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg.

Dabei ist die Kammer gem. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die vom Amtsgericht festgestellten Tatsachen gebunden, soweit nicht konkret Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und deshalb eine erneute Feststellung gebieten. Im vorliegenden Fall ist unter keinem der vorgenannten Gesichtspunkte eine Änderung der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts veranlasst.

Ein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Beklagten hat das Amtsgericht zu Recht nach §§ 7, 18 StVG, 115 VVG geprüft.

Der Kläger hat danach die anspruchsbegründenden Umstände darzulegen und zu beweisen. Diese Darlegungs- und Beweislast umfasst nicht nur die Verursachung des Schadens durch das gegnerische Fahrzeug, sondern auch das Ausmaß dieses Schadens (vgl. Senat, Urteil vom 21. November 2013 - OLG Nürnberg, Beschluss vom 07. Mai 2009 -

Bei der Frage, ob es sich um ein unabwendbares Ereignis iSv § 17 III StVG handelt, ist das bei hochgeschleuderten Steinen von der Fahrbahn grundsätzlich anzunehmen. Unabwendbar in diesem Sinne ist ein Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Wer sich nach § 17 III StVG entlasten will, muss die Unabwendbarkeit des Unfalls beweisen (Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage, § 17 StVG, Rn. 23).

Hier ist ein unabwendbares Ereignis durch das Amtsgericht zu Recht nicht angenommen worden, weil nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die Möglichkeit des Hochschleuderns von Steinen oä besteht, wenn über den Randstreifen einer Beton-Straße über Kiesel gefahren wird.

Soweit der Beklagte zu 2) mündlich angehört erklärt hat, er sei beim Überholen über Wiese gefahren und dort seien keine Schottersteine gewesen, hat das die Beweisaufnahme nicht ergeben. Insoweit ist der Einwand der Beklagten auch nicht richtig, dass der Vortrag des Beklagten zu 2) aus seiner mündlichen Anhörung vor dem Amtsgericht nicht gewürdigt worden sei. Dass die Zeu-

genaussagen bezogen auf den Untergrund des Bodens neben der Beton-Plattenstraße vom Amtsgericht falsch gewürdigt worden sind, wird weder hinreichend konkret vorgetragen, noch ist das sonst ersichtlich. Die Zeugen haben übereinstimmend von Kies bzw einer Schotterpiste rechts neben den Beton-Platten berichtet über die der Beklagte zu 2) mit seinem PKW das Klä-
gerfahrzeug überholt hat.

Wird ein steiniger Untergrund überfahren während eines Überholvorgangs, also mit entsprechend höherer Geschwindigkeit gefahren als der Überholte, musste der Beklagte zu 2) mit entsprechen-
dem Steinschlag rechnen. Der Beklagte zu 2), der sich gemäß § 7 Abs. 2 StVG beziehungsweise
gemäß § 17 Abs. 3 StVG darauf beruft, dass der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verur-
sacht worden sei, ist insofern darlegungs- und beweispflichtig. Dieser Beweis ist ihm nicht gelun-
gen. Allein der Vortrag, dass er kein Schotter gesehen habe und keine Geräusche gehört habe,
reicht hierfür nicht.

Der geschädigte Kläger trägt sowohl für die Art als auch für den Umfang des ihm nach seinem
Vorbringen entstandenen Schadens die volle Beweislast. Insbesondere hat er zu beweisen, dass
der Schaden tatsächlich durch hochgeschleuderte Steinchen verursacht wurde, d.h., dass hier
ein erwiesener Kausalzusammenhang mit dem nicht ordnungsgemäßen Befahren des Schotters
(evtl durch Beschleunigung) besteht.

Nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen hat der Beklagte zu 2) rechts überholt und ist da-
bei über Kiesel/Schotter gefahren. Die Zeugen haben Steinchen hochwirbeln sehen und haben
das auch gehört. Soweit die Fotos Anlage K 1 die Schäden zeigen sollen, ist von ziemlich großen
Teilen die Rede, wie von der Zeugin I . . . eindrucksvoll geschildert: „Während des Überholvor-
gangs drehten dann die Reifen durch und Kies wurde hochgeschleudert. Es handelte sich um et-
was größere Kiessteine... Hinsichtlich der Steine kann ich sagen, das war schon größerer Schot-
ter circa 1,00 cm.... Ich habe das auch akustisch wahrgenommen, als die Steine gegen das Auto
prallten. Die Größe der Steine selbst habe ich akustisch wahrgenommen.“

Der Zeuge . . . hat angegeben: „Während des Überholvorgang wurden Dreck und Steine
aufgewirbelt. Ich selbst habe wegen dieses aggressiven Manövers etwas Abstand gehalten aber
es war für jeden erkennbar, dass dort Steine geflogen sind.“

Die Zeugin . . . hat ausgesagt: „ Während des Überholvorganges konnte ich den aufgewirbelten
Kies sehen. Es war eine riesen Staubwolke und das hat die Steine aufgewirbelt.“

Die Zeugen haben darüberhinaus übereinstimmend erklärt, dass das Beklagtenfahrzeug sehr
dicht vor dem Klägerfahrzeug wieder auf die Beton-Platten eingeschert sei.

Die Beweisaufnahme hat zudem ergeben, dass nach diesem Vorgang die entsprechenden Fotos
gemacht worden sind, die Schäden aufzeigen, welche (plausibel) zu dem Ereignis passen. Zwar
hat die Zeugin . . . direkt nach dem Geschehen, keine konkreten Steinschäden sehen können,
was sie mit der Staubigkeit des Fahrzeugs begründet; nach dem Waschen hat sie aber die Ker-
ben gesehen. Das Fahrzeug war vor dem Geschehen fotografiert, wo unbeschädigter Lack zu
sehen ist. Die Fotos nach dem Geschehen passen unzweifelhaft zu dem geschilderten Vorgang.
Soweit die Beklagten meinen, es hätte eines Sachverständigengutachtens bedurft, ist dem letzt-
lich nicht zu folgen. Die Beklagten meinen - unter ausdrücklichem Bestreiten der Nettoreparatur-
kosten -, dass die Beschädigungen nicht von dem Geschehen herrühren können, ua weil jedes
Fahrzeug Frontschäden aufweise. Hier handelt es sich bei dem Kläger aber um einen aufmerk-
samen Autobesitzer, der sein Fahrzeug ein Jahr zuvor hat neu lackieren lassen und der sein
Fahrzeug noch vor der Abfahrt in Karlshagen im Sonnenschein abgelichtet hat, weshalb er eine
vorherige Unfallfreiheit bewiesen hat.

Die Anordnung der Schäden lässt auch das Geschehen plausibel erscheinen, nämlich im rechten Bereich der Front und vereinzelt nach links herüberreichend, was auf ein durch Zeugen bestätigtes dichtes Einscheren des Beklagtenfahrzeugs zurückzuführen sein kann.

Soweit die Beklagten die Schadenshöhe bestreiten, durfte das Amtsgericht auf eine Schätzung zurückgreifen. Eine rein richterliche Schätzung verbietet sich nur dort, wo es keine konkreten Anhaltspunkte gibt, auf die eine Schätzung gestützt werden kann und diese daher „in der Luft hängen“ (BGH, Urteil vom 8. Mai 2012 - ...). Es liegt ein Kostenvoranschlag vor, den die Beklagtenseite nicht hinreichend bestreitet. Im Übrigen verweist die Klägersseite zu Recht auf eine obergerichtliche Entscheidung, wonach vorliegend die Kosten durch ein SV-Gutachten weit erhöhen würde. Die bewiesenen Schäden sind angesichts der anschaulichen Lichtbilder mit dem Kostenvoranschlag in Einklang zu bringen.

Da die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat, legt das Gericht aus Kostengründen die Rücknahme der Berufung nahe. Im Falle der Rücknahme ermäßigen sich vorliegend die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 Gebühren (vgl. Nr. 1222 des Kostenverzeichnisses zum GKG).

Rinnert
Präsident
des Landgerichts

Füßel
Richterin

Masiak
Richterin
am Landgericht

Beglaubigt

Stralsund, 11.03.2022

Dols
Justizhauptsekretärin

Dokument unterschrieben
von: Dols, Justiz Mecklenburg-Vorpommern
am: 11.03.2022 07:44



Aktenzeichen:
44 C 325/20



Amtsgericht Greifswald
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zirlewagen & Kollegen**, Theodor-Hanloser-Straße 1, 78224 Singen, Gz.:

gegen

1)

- Beklagte -

2)

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Greifswald durch den Richter Schneider aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.08.2021 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 1.445,80 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.11.2020 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen zukünftigen Schäden zu ersetzen, die aus dem Verkehrsunfallereignis vom 17.09.2020 resultieren.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die klägerische Partei von der Forderung ihrer Prozessbevoll-

- mächtigten in Höhe von 196,62 € gemäß der Gebührennote vom 25.11.2020 freizustellen.
4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
 5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
 6. Der Streitwert wird auf 1.675,66 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche infolge eines Verkehrsunfalls sowie über den Unfallhergang. Der Kläger befuhr mit seinem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen _____ am 17.9.2020 den Wolgaster Weg in Richtung Hohendorf. Im klägerischen Fahrzeug befand sich die Zeugin _____, Hinter dem klägerischen Fahrzeug fuhr der Zeuge _____ in seinem Fahrzeug, Beifahrerin war die Zeugin Tress. Die Straße besteht aus zwei aneinandergefügten Betonplatten. Im Rahmen des streitgegenständlichen Unfallereignisses beschleunigte der Beklagte zu 2, Fahrer des Fahrzeugs mit amtlichen Kennzeichen _____, sein Fahrzeug und überholte das klägerische Fahrzeug rechts über den Randstreifen der Straße. Einzelheiten zum Unfallhergang und der Beschaffenheit der Straße sind zwischen den Parteien streitig.

Im Hinblick auf die Schadenshöhe macht der Kläger netto Reparaturkosten in Höhe von 1420,80 € und eine Unkostenpauschale von 25 € geltend. Mit Schreiben vom 7.10.2020 lehnte die Beklagte zu 1 jegliche Regulierung des Schadens ab. Mit Schreiben vom 21.10.2020 forderte der Kläger die Beklagte zu 1 zur Regulierung auf, was jedoch mit Schreiben vom 27.10.2020 durch die Beklagte zu 1 erneut abgelehnt wurde.

Mit klägerischem Schriftsatz vom 16.2.2021 wurde der Fahrer des Fahrzeugs _____ im Rahmen der subjektiven Klageerweiterung als Beklagter zu 2 mit in das Verfahren einbezogen.

Der Kläger behauptet, der Beklagte zu 2 habe im Rahmen des Überholvorgangs sein Fahrzeug massiv beschleunigt, als er über den Seitenstreifen überholte, seien diverse Steine hochgeschleudert worden und beschädigten das Fahrzeug des Klägers im Frontbereich. Das Fahrzeug habe sich zum Unfallzeitpunkt in neuwertig renoviertem Zustand befunden und sei ein Jahr vor dem streitgegenständlichen Schaden neu lackiert wurden. Auf der Straße habe zudem eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 Km/h gegolten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 1445,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 5.11.2020 zu bezahlen,

festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche materiellen zukünftigen Schäden zu ersetzen, die aus dem Verkehrsunfallereignis vom 17.9.2020 resultieren,

die Beklagten zu verurteilen, die klägerische Partei von einer Forderung ihrer Prozessbevollmächtigten in Höhe von 196,62 € gemäß der Gebührennote

vom 25.11.2020 freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, dass sich bei Steinschlagschäden um ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG handele. Darüber hinaus sei der Freistellungsanspruch zu unbestimmt.

Es wurde Beweis erhoben über die Behauptung der Klagepartei, im Rahmen des Überholvorgangs durch den Beklagten zu 2 seien Steine aufgewirbelt worden, die das Fahrzeug des Klägers trafen, durch Vernehmung der Zeugen - Für Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 4.8.2021 verwiesen. Darüber hinaus wurden die von dem Kläger eingereichten Fotos (Anlage K1 und K9) in Augenschein genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Antrag auf Freistellung des Klägers ist nicht zu unbestimmt. Ein Antrag auf Freistellung kann ohne Weiteres als Minus zum Antrag auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gestellt werden.

Auch der Feststellungsantrag ist zulässig, da die Reparatur und damit der Anfall von Umsatzsteuer sowie die Dauer der Ausfallzeit noch in der Zukunft liegen.

Die Beklagten haften gemäß den §§ 7, 18 StVG, 115 VVG 2008 für den aus dem Unfall entstandenen Schaden in voller Höhe. Die Voraussetzungen der genannten Vorschriften liegen vor.

Den Beklagten ist es nicht gelungen, den ihnen obliegenden Nachweis zu erbringen, dass der streitgegenständliche Verkehrsunfall nicht durch ein Verschulden des Beklagten zu 2) (§ 18 I 2 StVG) bzw. gar durch ein für den Beklagten zu 2) unabwendbares Ereignis (§ 17 III, 18 III StVG) verursacht worden ist. Ein unabwendbares Ereignis ist insofern ausgeschlossen, da ein Idealverfahrer in der Position des Beklagten zu 2) das Aufwirbeln der Steine durch sorgfaltsgemäße Fahrweise aber hätte vermeiden können.

Insofern handelt es sich entgegen des Vortrags der Beklagten nicht um einen mit den Urteilen des Amtsgerichts Waren und Landgerichts Neubrandenburg vergleichbaren Fall. Denn in diesen Fällen befand sich der Rollsplit auf der Straße selbst. Im vorliegenden Fall wurden die Steine jedoch durch ein rechtswidriges Überholen über den Seitenstreifen aufgewirbelt. Der Steinschlag war insofern vermeidbar. Denn ein Idealverfahrer in Position des Beklagten zu 2) hätte schon dieses Überholmanöver nicht durchgeführt.

Dem Kläger ist insofern gelungen, zu beweisen, dass durch das Überholmanöver des Beklagtenfahrzeuges Steine aufgewirbelt wurden, welche Beschädigungen im Frontbereich des Klägerfahrzeugs verursachten.

Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. Eine unumstößliche Gewissheit, ob eine Behauptung wahr und erwiesen ist, ist aber nicht erforderlich. Vielmehr genügt ein für das praktische Leben brauchbarer Grad einer Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet.

Die Zeugin _____ bekundete, dass der Beklagte zu 2 sehr schnell von rechts überholt habe und danach dicht vor dem Kläger eingeschert sei. Dabei sei der auf den Seitenstreifen befindliche Kies gegen das Auto geflogen, was die Zeugin gehört und gesehen habe. Im Nachgang des Unfalls habe die Zeugin wegen der Staubschicht auf dem Fahrzeug nicht erkennen können, aber nachdem das Fahrzeug gewaschen worden sei, habe man kleine Steinschläge erkennen können. Der Kläger sei relativ langsam gefahren, ca. 25-30 km/h. Bei dem Kies habe es sich um größeren Schotter handelt. Das Gericht folgt dieser Aussage. Es ist überzeugt, dass die Aussage der Zeugin glaubhaft und die Zeugin persönlich glaubwürdig ist. Die Zeugin hat nachvollziehbar und detailliert darlegen können, wie der Überholvorgang des Beklagten zu 2 ablief. Insbesondere die Schilderungen zur Beschaffenheit der Straße waren detailliert, auch konnte die Zeugin auf Nachfragen nachvollziehbarer Antworten geben und räumte auch Erinnerungslücken, wie etwa hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzungen, glaubhaft ein.

Der Zeuge _____ bekundete, dass das Beklagtenfahrzeug dem Kläger sehr dicht aufgefahren sei und sodann rechts überholt habe. Es habe sich bei dem Seitenstreifen um einen unbefestigten Streifen gehandelt, der eher ein nicht bewachsene Erdstreifen gewesen sei. Während des Überholvorgangs seien Dreck und Steine aufgewirbelt wurden. Es seien -gut erkennbar- Steine geflogen. Das Fahrzeug des Klägers sei frisch gemacht wurden, davor habe es keine Steinschläge gegeben. Der Zeuge selbst habe das Fahrzeug vor dem Unfall gesehen, allerdings nicht am Unfalltag selbst. Nach dem Unfall seien Steinschläge im Bereich der Motorhaube und der rechten Seite des Fahrzeugs wahrnehmbar gewesen. Das Gericht folgt auch dieser Aussage. Die Aussage des Zeugen ist ebenfalls glaubhaft und der Zeuge persönlich glaubwürdig. Auch der Zeuge _____ konnte sich detailreich an das Überholmanöver des Beklagtenfahrzeugs erinnern. Insbesondere die ausführliche Schilderung des Vorverhaltens vor dem eigentlichen Überholmanöver des Beklagten zu 2, das dicht auffahren bzw. das Überholen des Fahrzeugs des Zeugen selbst, sprechen für die Glaubhaftigkeit der Aussage. Für die Glaubwürdigkeit des Zeugen spricht insbesondere seine Einstellung als „Autonarr“ mit besonderem Blick für Fahrzeuge. Das Gericht hat insofern keine Zweifel, dass der Zeuge sich abseits von diesem Unfallereignis für Autos interessiert, insbesondere auch im Kontext der eingereichten Fotos vom klägerischen Fahrzeug. Insofern geht das Gericht davon aus, dass der Zeuge auch hinsichtlich kleinerer Beschädigungen einen besseren Blick hat als der durchschnittliche, nicht an Fahrzeugen interessierte Zeuge und insbesondere kleinere, optisch dennoch sichtbare Beschädigungen des Fahrzeuges

vor dem Unfallereignis wahrgenommen hätte. Auch wenn er das Fahrzeug am Unfalltag selbst nicht mehr in Augenschein genommen hat, ist es fernliegend, dass die Schäden -ohne bemerkt zu werden-, in derartiger zeitlicher Nähe entstanden sind.

Die Zeugin bekundete, dass das Beklagtenfahrzeug den Kläger rechts überholt habe. Dabei seien Schutt und Dreck aufgewirbelt wurden, welche das Fahrzeug des Klägers trafen. Vermutlich habe es eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gegeben. Sie selbst seien langsam gefahren. Auf dem Seitenstück, über welches der Beklagte zu 2) überholte, habe Kies gelegen. Dabei habe es sich um helleren, größeren Kies gehandelt, den man schon aus relativer Ferne wahrnehmen konnte. Das Beklagtenfahrzeug sei dann sehr knapp vor dem Kläger wieder eingeschert, während des Überholvorganges sei Kies aufgewirbelt wurden. Für die Glaubhaftigkeit der Aussage sprechen gleichermaßen der Detailreichtum hinsichtlich des Fahrverhaltens des Beklagten zu 2, aber auch die eingeräumten Erinnerungslücken, insbesondere hinsichtlich der Geschwindigkeitsbegrenzung und von der Zeugin nicht möglichen Aussage zu Schäden am klägerischen Fahrzeug.

Auch für die Klägerseite liegen die Voraussetzungen des § 7 StVG vor. Er ist Halter des am Unfall beteiligten Fahrzeugs. Ein Ausschluss wegen höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 StVG oder ein unabwendbares Ereignis gemäß § 17 Abs. 3 StVG wurden nicht geltend gemacht.

Liegen mithin die Voraussetzungen der §§ 17 Abs. 1, 18 Abs. 3 StVG insgesamt vor, richtet sich die Haftungsverteilung nach den Umständen, insbesondere danach, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Bei der Abwägung der Verursachungsanteile können allerdings nur solche Umstände berücksichtigt werden, die entweder unstreitig oder bewiesen sind. Auf ein Verschulden kommt es nur nachrangig an, da zunächst die objektiven Umstände der Unfallverursachung maßgeblich sind. Dabei hat jede Seite die Umstände zu beweisen, die für sie günstig, für die Gegenseite also ungünstig sind.

Der nachgewiesene klare und erhebliche Verstoß gegen das in § 5 Abs. 1 StVO niedergelegte Gebot, links zu überholen, führt insofern zur Alleinhaftung des hier verkehrswidrig gefahrenen Beklagten zu 2). Anhaltspunkte für eine Mithaftung des Klägers, wie zum Beispiel Geschwindigkeitsüberschreitungen oder anderweitige grobe Sorgfaltswidrigkeiten, bestehen nicht oder wurden nicht nachgewiesen.

Insofern besteht auch der Anspruch auf Feststellung gemäß des Antrags zu 2) des Klägers.

Der Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten beruht auf §§ 280 Abs.2, 286 BGB, die Entscheidung zu den Zinsen ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 100 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Greifswald
Lange Straße 2a
17489 Greifswald

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht einget. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Schneider
Richter

Verkündet am 25.08.2021

Viehweger, JHS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Greifswald, 26.08.2021

Viehweger
Justizhauptsekretärin

Dokument unterschrieben
von: Viehweger, Justiz Mecklenburg-Vorpommern



Aktenzeichen:

1 S 87/21

44 C 325/20 AG Greifswald



zugestellt

E I N G A N G

31. März 2022

RAe. Zirlwagen & Partner

Landgericht Stralsund

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

1)

- Beklagte und Berufungsklägerin -

2)

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt

hat das Landgericht Stralsund - 1. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Rinnert, die Richterin Füßel und die Richterin am Landgericht Masiak am 29.03.2022 beschlossen:

1. Die Beklagten sind des eingelegten Rechtsmittels der Berufung verlustig.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.675,66 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 516 Abs. 3 ZPO. Die Berufung ist zurückgenommen worden.

Rinnert
Präsident
des Landgerichts

Füßel
Richterin

Masiak
Richterin
am Landgericht

Beglaubigt

Stralsund, 29.03.2022


Lachmann
Justizangestellte